

# **S T A T U T E N**

## **Schneesport Mittelland-Nordwestschweiz SSM**

**17. Juni 2006**

## INHALTSVERZEICHNIS

|             |   |   |
|-------------|---|---|
| <b>I.</b>   | <b>ALLGEMEINES</b>                            | Art. 1 Name und Sitz<br>Art. 2 Zweck und Ziele  |
| <b>II.</b>  | <b>MITGLIEDSCHAFT</b>                         | Art. 3 Mitglieder, Verbandsgebiet<br>Art. 4 Ehrenmitglieder<br>Art. 5 Erwerb der Mitgliedschaft<br>Art. 6 Rechte der Mitglieder<br>Art. 7 Pflichten der Mitglieder<br>Art. 8 Ende der Mitgliedschaft                          |
| <b>III.</b> | <b>ORGANISATION</b>                           | Art. 9 Organe   |
|             | A) <u>Delegiertenversammlung</u>              | Art. 10 Einberufung<br>Art. 11 Antragsrecht<br>Art. 12 Referendumsrecht<br>Art. 13 Beschlussfähigkeit<br>Art. 14 Beschlüsse, Wahlen und Protokoll<br>Art. 15 Zusammensetzung, Stimmrecht und Vertretung<br>Art. 16 Befugnisse |
|             | B) <u>Präsidentenkonferenz</u>                | Art. 17 Einberufung<br>Art. 18 Zusammensetzung, Stimmrecht und Vertretung<br>Art. 19 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung<br>Art. 20 Zuständigkeit   |
|             | C) <u>Vorstand</u>                            | Art. 21 Einberufung<br>Art. 22 Zusammensetzung und Amtsdauer<br>Art. 23 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung<br>Art. 24 Aufgaben und Befugnisse  |
|             | D) <u>Kontrollorgan</u>                       | Art. 25 Zusammensetzung und Amtsdauer<br>Art. 26 Aufgaben   |
|             | E) <u>Ständige Kommissionen</u>               | Art. 27 Kommissionen<br>Art. 28 Zusammensetzung<br>Art. 29 Nicht ständige Kommissionen  |
| <b>IV.</b>  | <b>FINANZEN</b>                               | Art. 30 Einnahmen<br>Art. 31 Clubbeiträge<br>Art. 32 Ehrenamtlichkeit<br>Art. 33 Haftung<br>Art. 34 Geschäftsjahr   |
| <b>V.</b>   | <b>ÜBERGANGS- UND<br/>SCHLUSSBESTIMMUNGEN</b> | Art. 35 Erlass der Reglemente<br>Art. 36 Statutenänderung<br>Art. 37 Fusion, Auflösung<br>Art. 38 Inkrafttreten und Mitteilung  |

Anhang: Organigramm

# STATUTEN

## I. ALLGEMEINES

### Art. 1 Name und Sitz

- 1 Unter dem Namen REGIONALVERBAND SCHNEESPORT MITTELLAND-NORDWESTSCHWEIZ besteht ein politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB, im folgenden „SSM“ genannt.
- 2 Der SSM gehört als Regionalverband dem Schweizerischen Skiverband (Swiss-Ski) an und ist dessen Statuten und Reglementen unterstellt.
- 3 Der Sitz des SSM befindet sich in Bern.
- 4 Zwecks redaktioneller Vereinfachung, aber ohne diskriminierende Absicht, wird in diesen Statuten (und allen Reglementen, Richtlinien und Pflichtenhefte) nur die männliche Sprachform verwendet.

### Art. 2 Zweck und Ziele

- 1 Der SSM wahrt die Interessen seiner Mitglieder, fördert den Skisport und die dem Skisport zurechenbaren Sportarten, wie Snowboard, Biathlon, Telemark u.a., sowie die Geselligkeit und die Kameradschaft innerhalb des Verbandes.
- 2 Seine Ziele erreicht der SSM insbesondere durch:
  - Förderung von Leistungs- und Breitensport sowie des Skitourenwesens
  - Förderung des Nachwuchses
  - Führung regionaler Kader
  - Durchführung von regionalen Wettkämpfen sowie Jugendveranstaltungen
  - Beschickung von nationalen und internationalen Wettkämpfen
  - Ausbildung von Club- und Verbandsfunktionären in allen Belangen
  - Wahrnehmung der finanziellen Forderungen
  - Förderung der Zusammenarbeit mit anderen Sportverbänden und Organisationen

## II. MITGLIEDSCHAFT

### Art. 3 Mitglieder, Verbandsgebiet

- 1 Mitglieder des SSM können Clubs oder Vereine mit deren Mitgliedern sein (im folgenden „Clubs“ genannt), die den Skisport oder die dem Skisport zurechenbaren Sportarten pflegen und Swiss-Ski angehören. Das Reglement „Mitgliedschaft“ regelt die Einzelheiten der Mitgliedschaft.
- 2 Das Verbandsgebiet umfasst durch die Integration des ehemaligen Regionalverbandes NSV neu die Kantone Basel-Stadt, Basel-Landschaft, Solothurn, die angrenzenden Gebiete des Kantons Aargau, die Region Deutschfreiburg und folgende Regionen des Kantons Bern: Emmental, Mittelland, Oberaargau, Seeland, Stadt Bern und Bern Umgebung.

#### **Art. 4 Ehrenmitglieder**

- 1 Zu Ehrenmitgliedern des SSM kann die Delegiertenversammlung auf Antrag Personen mit besonderen Verdiensten ernennen.
- 2 Ehrenmitglieder werden zu den Delegiertenversammlungen eingeladen. Ihnen steht ein Antragsrecht im Sinne von Art. 11 zu und sie verfügen über eine Stimme.

#### **Art. 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

Aufnahmebegehren von Clubs werden, nach Genehmigung der Clubstatuten durch Swiss-Ski, der der Genehmigung folgenden Delegiertenversammlung unterbreitet.

#### **Art. 6 Rechte der Mitglieder**

Die Clubs und ihre Mitglieder geniessen den Schutz der Statuten und Reglemente sowie der Beschlüsse und Weisungen der Organe des SSM und sind berechtigt, dessen Dienste in Anspruch zu nehmen und sich im Rahmen der einschlägigen Reglemente an dessen Wettkämpfen, Kursen und anderen Veranstaltungen zu beteiligen.

#### **Art. 7 Pflichten der Mitglieder**

- 1 Die Clubs und ihre Mitglieder sind verpflichtet, Statuten, Reglemente sowie Beschlüsse und Weisungen der Organe des SSM zu befolgen.
- 2 Die Clubs sind verpflichtet, dem SSM alle ihre Mitglieder, namentlich nach folgenden Kategorien, zu melden:
  - a) Vollmitglieder, Junioren, Senioren und Veteranen im Sinne der Statuten von Swiss-Ski
  - b) Passiv- und Gönnermitglieder, im Sinne der jeweiligen Clubstatuten
  - c) Freimitglieder, im Sinne der Statuten von Swiss-Ski
  - d) Jugendorganisation (JO), im Sinne der Statuten von Swiss-Ski
- 3 Die Mitgliedschaft in mehreren Clubs ist möglich; die Rechte und Pflichten gegenüber dem SSM bestehen nur über den vom Clubmitglied bezeichneten Stammclub.

#### **Art. 8 Ende der Mitgliedschaft**

- 1 Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, durch Ausschluss oder infolge Auflösung des Clubs.
- 2 Der Austritt ist nur auf Ende des Geschäfts- bzw. Verbandsjahres möglich. Er ist spätestens sechs Monate (Art. 70 ZGB) vor dessen Ablauf, schriftlich dem Vorstand einzureichen. Der Vorstand regelt das Verfahren für den Austritt. Der Austritt entbindet nicht von der Erfüllung alter und laufender Verpflichtungen. In Würdigung besonderer Umstände kann der Vorstand Ausnahmen beschliessen. Der austretende Club hat kein Anrecht auf das Verbandsvermögen.

- 3 Clubs, welche die Statuten, Reglemente, Beschlüsse und Weisungen der Organe des SSM wiederholt missachten, ihre finanziellen Verpflichtungen trotz Mahnung fortwährend nicht erfüllen oder die Verbandsinteressen in grober Weise schädigen, können auf Antrag des Vorstandes durch die Delegiertenversammlung mit der Zustimmung von zwei Dritteln der gültigen Stimmen ausgeschlossen werden. Der Ausschluss entbindet den betroffenen Club nicht von der Erfüllung seiner alten und laufenden Verpflichtungen. Er verliert zudem jedes Anrecht auf das Verbandsvermögen. Für das Rekursverfahren gelten die Vorschriften von Swiss-Ski.

### **III. ORGANISATION**

#### **Art. 9 Organe**

- 1 Die Organe des SSM sind:
  - a) die Delegiertenversammlung
  - b) die Präsidentenkonferenz
  - c) der Vorstand
  - d) das Kontrollorgan
  - e) die ständigen Kommissionen
- 2 Bei der Wahl oder der Bestellung der Organe ist nach Möglichkeit auf eine angemessene kantonale und regionale Verteilung der Mandate Rücksicht zu nehmen.

#### **A. Delegiertenversammlung**

#### **Art. 10 Einberufung**

- 1 Die ordentliche Delegiertenversammlung findet alljährlich vor der Delegiertenversammlung von Swiss-Ski statt.
- 2 Ein Fünftel der Clubs kann, auf begründetes Begehren und unter Angabe der Traktanden, vom Vorstand die Einberufung einer ausserordentlichen Delegiertenversammlung verlangen.
- 3 Die Einladung erfolgt schriftlich an jeden Club und die Ehrenmitglieder, mindestens zwanzig Tage vor der Versammlung unter Angabe der Traktanden. Die Delegiertenversammlung wird vom Vorstand einberufen.
- 4 Für Geschäfte von grosser Tragweite sind die diesbezüglichen Anträge des Vorstandes, der übrigen Organe oder der Clubs, spätestens zusammen mit der Einladung zuzustellen.

#### **Art. 11 Antragsrecht**

Die Clubs, die Organe und die Ehrenmitglieder können z.Hd. der Delegiertenversammlung schriftlich begründete Anträge stellen. Die Anträge sind mindestens fünf Wochen vor Versammlungstermin dem Vorstand einzureichen.

## **Art. 12 Referendumsrecht**

- 1 Auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der Clubs unterliegen Erlass, Änderung oder Aufhebung von Reglementen der Genehmigung durch die Delegiertenversammlung. Entsprechende Begehren sind innert sechzig Tagen nach Bekanntmachung des Erlasses, der Änderung oder der Aufhebung schriftlich und begründet dem Vorstand zu unterbreiten.
- 2 Einem gültigen Referendum kommt aufschiebende Wirkung zu.
- 3 Folgende Reglemente unterliegen dem Referendumsrecht:
  - a) Geschäftsreglement
  - b) Reglement Ehrungen und Auszeichnungen
  - c) Reglement Mitgliedschaft
  - d) Reglement Verbandsmeisterschaften
  - e) Reglement Kaderselektionen

## **Art. 13 Beschlussfähigkeit**

Abweichende Vorschriften in den Statuten vorbehalten, ist jede ordnungsgemäss einberufene Delegiertenversammlung, ungeachtet der Anzahl der anwesenden Delegierten, beschlussfähig.

## **Art. 14 Beschlüsse, Wahlen und Protokoll**

- 1 Abweichende Vorschriften in den Statuten vorbehalten, werden die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit fällt der Vorsitzende den Stichentscheid.
- 2 Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute und ab dem zweiten Wahlgang das einfache Mehr der gültigen Stimmen.
- 3 Wahlen und Abstimmungen haben offen zu erfolgen, sofern nicht geheime Durchführung verlangt und beschlossen wird.
- 4 Abweichende Vorschriften in den Statuten vorbehalten, kann über nicht angekündigte Geschäfte nur Beschluss gefasst werden, wenn die Versammlung Eintreten beschliesst.
- 5 Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Verfasser zu unterzeichnen ist.

## **Art. 15 Zusammensetzung, Stimmrecht und Vertretung**

- 1 Abweichende Vorschriften in den Statuten vorbehalten, setzt sich die Delegiertenversammlung aus den Delegierten der Clubs mit folgendem Stimmrecht zusammen:

|     |       |                |   |    |         |
|-----|-------|----------------|---|----|---------|
|     | - 50  | Clubmitglieder | = | 2  | Stimmen |
| 51  | - 70  | Clubmitglieder | = | 3  | Stimmen |
| 71  | - 90  | Clubmitglieder | = | 4  | Stimmen |
| 91  | - 110 | Clubmitglieder | = | 5  | Stimmen |
| 111 | - 130 | Clubmitglieder | = | 6  | Stimmen |
| 131 | - 150 | Clubmitglieder | = | 7  | Stimmen |
| 151 | - 180 | Clubmitglieder | = | 8  | Stimmen |
| 181 | - 210 | Clubmitglieder | = | 9  | Stimmen |
| 211 | - 250 | Clubmitglieder | = | 10 | Stimmen |
| 251 | - 300 | Clubmitglieder | = | 11 | Stimmen |
| 301 | - 360 | Clubmitglieder | = | 12 | Stimmen |

und für je weitere 80 Clubmitglieder 1 Stimme mehr.

- 2 Massgebend für die einem Club zustehende Stimmenzahl ist jeweils die gemeldete Clubmitgliederanzahl im Sinne von Art. 7, Abs. 2 a), b) und c) per 31. Dezember des laufenden Geschäftsjahres.
- 3 Stimmrecht haben nur Clubs, die ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem SSM bis spätestens zum Zeitpunkt der Delegiertenversammlung nachgekommen sind.
- 4 Sämtliche Stimmen eines Clubs müssen bei Abstimmungen und Wahlen einheitlich durch einen Delegierten des eigenen Clubs abgegeben werden. Die Stellvertretung ist ausgeschlossen.
- 5 Mit Ausnahme bei Wahlen, sind die Mitglieder des Vorstandes nicht stimmberechtigt (vorbehältlich Art. 14, Abs. 1). Sie dürfen auch nicht die Funktion eines Delegierten ausüben.

## **Art. 16 Befugnisse**

Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des SSM. Sie hat folgende Befugnisse:

- a) Wahl der Stimmenzähler
- b) Genehmigung des Protokolls der letzten Delegiertenversammlung
- c) Genehmigung der Jahresberichte des Vorstandes
- d) Entgegennahme der Berichte des Kontrollorgans
- e) Genehmigung der Jahresrechnung und des Voranschlages
- f) Entlastung der Organe
- g) Festsetzung der jährlichen Beiträge gemäss Art. 31
- h) Wahl
  - des Präsidenten oder der zwei Co-Präsidenten
  - der Ressortchefs gemäss Art. 22
  - der übrigen Mitglieder des Vorstandes
  - der Mitglieder des Kontrollorgans gemäss Art. 25
- i) Ernennung der Ehrenmitglieder auf Antrag der zuständigen Kommission
- k) Beschlussfassung über Anträge der Organe und der Clubs
- l) Beschlussfassung über Reglementsänderungen im Referendumsfall gemäss Art. 12
- m) Vergebung der Delegiertenversammlung
- n) Aufnahme und Ausschluss von Clubs
- o) Statutenänderungen
- p) Beschlussfassung über alle ändern der Delegiertenversammlung von Gesetzes wegen oder durch die Statuten vorbehaltenen oder vom Vorstand an sie überwiesenen Gegenstände

## **B. Präsidentenkonferenz**

### **Art. 17 Einberufung**

- 1 Die Präsidentenkonferenz findet mindestens einmal pro Jahr, und sofern es der Vorstand als notwendig erachtet, statt.
- 2 Ein Fünftel der Clubs, oder eines der Organe, können auf begründetes Begehren und unter Angabe der Traktanden die Einberufung einer ausserordentlichen Präsidentenkonferenz verlangen.
- 3 Die Einladung erfolgt schriftlich, mindestens zwanzig Tage vor der Versammlung, unter Angabe der Traktanden. Die Mitglieder des Vorstandes, des Kontrollorgans und der ständigen Kommissionen sind zu den Versammlungen einzuladen, sie verfügen jedoch über kein Stimmrecht. Die Präsidentenkonferenz wird vom Vorstand einberufen.

#### **Art. 18 Zusammensetzung, Stimmrecht und Vertretung**

- 1 Die Präsidentenkonferenz setzt sich aus den Clubpräsidenten zusammen. Die Präsidenten können sich von einem Mitglied der Clubleitung vertreten lassen. Sie wird vom Verbandspräsidium geleitet.
- 2 Jeder Club verfügt über eine Stimme.

#### **Art. 19 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung**

- 1 Jede ordnungsgemäss einberufene Präsidentenkonferenz ist, ungeachtet der Anzahl der anwesenden Clubvertreter, beschlussfähig.
- 2 Die Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit fällt der Vorsitzende den Stichentscheid.

#### **Art. 20 Zuständigkeit**

- 1 Die Präsidentenkonferenz ist zuständig für:
  - a) Stellungnahme zum Erlass, Änderung oder Aufhebung von Reglementen
  - b) Stellungnahme zu neuen Projekten und Zielsetzungen, sowie zu allen übrigen wichtigen Fragen der Verbandspolitik
  - c) Vorberatung der Bestellung der ständigen Kommissionen
- 2 Die Konferenzsitzungen dienen zudem dem gegenseitigen Informationsaustausch.

### **C. Vorstand**

#### **Art. 21 Einberufung**

- 1 Der Vorstand wird vom Präsidenten (vorbehältlich Art. 24, Abs. 6) oder durch ihn auf Verlangen der Mehrheit seiner Mitglieder oder eines der Organe einberufen. Er tritt so oft zusammen, als es die Geschäfte erfordern.
- 2 Die Einberufung erfolgt schriftlich an jedes Mitglied unter Angabe der Traktanden.

#### **Art. 22 Zusammensetzung und Amtsdauer**

- 1 Der Vorstand setzt sich in der Regel aus höchstens neun Mitgliedern zusammen. Ihm gehören an:
  - a) Präsident, Vizepräsident oder zwei Co-Präsidenten
  - b) in der Regel werden folgende Ressorts geführt:
    - Finanzen und Administration
    - Alpin
    - Nordisch
    - Breitensport
    - Wettkampforga-nisation
    - Marketing und Kommunikation
  - c) ein weiteres Mitglied mit Spezialaufgaben
- 2 Mit Ausnahme der Funktion des Präsidenten oder der zwei Co-Präsidenten und der Ressortchefs konstituiert sich der Vorstand selbst, wobei insbesondere ein Vizepräsident zu bezeichnen ist.
- 3 Die Amtsdauer der Mitglieder des Vorstandes beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich.



### **Art. 23 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung**

- 1 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Die Sitzungen werden vom Präsidenten (vorbehältlich Art. 24, Abs. 6) oder vom Vizepräsidenten geleitet.
- 2 Gewählt und beschlossen wird mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit fällt der Vorsitzende den Stichentscheid.

### **Art. 24 Aufgaben und Befugnisse**

- 1 Der Vorstand ist für alle Geschäfte zuständig, die nicht durch Gesetz oder Statuten ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten sind. Er hat neben der Strategiekompetenz insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:
  - a) Wahl des Aktuars
  - b) Führen eines Sekretariats als Stabstelle des Vorstandes
  - c) Ernennung der Kommissionsmitglieder, sofern sie nicht von Amtes wegen den Kommissionen angehören
  - d) Erstellen der Jahresrechnung und des Voranschlages
  - e) Überwachen und Koordinieren der Tätigkeiten der Kommissionen
  - f) Erlass, Änderung und Aufhebung von Reglementen nach Anhören der Präsidentenkonferenz, unter Vorbehalt des Referendumsrechts der Clubs gemäss Art. 12
  - g) Festsetzung der Funktionsentschädigungen und gegebenenfalls anderer Entschädigungen für spezielle Dienstleistungen
  - h) Bestätigung von Kaderselektionen auf Antrag der zuständigen Kommission
  - i) Abschluss notwendiger Versicherungen und Verträge
  - j) Abkommen mit Dritten, insbesondere mit Sponsoren
  - k) Erarbeitung neuer Projekte und Zielsetzungen
- 2 Der Vorstand verfügt über eine Ausgabenkompetenz von 10 % der budgetierten Ausgaben.
- 3 Scheidet ein von der Delegiertenversammlung gewählter Funktionär vorzeitig aus, so kann er vom Vorstand bis Ende der laufenden Amtsdauer ersetzt werden.
- 4 Auf Antrag der zuständigen Kommission, kann der Vorstand an verdienstvolle Funktionäre der Clubs und der Organe, sowie an Wettkämpfer, eine Auszeichnung abgeben. Einzelheiten werden im diesbezüglichen Reglement festgelegt.
- 5 Der Vorstand regelt die Organisation der Verbandsführung und stellt die erforderlichen Weisungen und Pflichtenhefte auf. Er ordnet in einem Reglement die Geschäftsführung des SSM und dessen Vertretung nach aussen.
- 6 Im Falle eines Präsidiums mit zwei Co-Präsidenten, regelt das Geschäftsreglement deren Aufgabenteilung.

## **D. Kontrollorgan**

### **Art. 25 Zusammensetzung und Amtsdauer**

- 1 Das Kontrollorgan besteht aus zwei Mitgliedern und einem Stellvertreter, welche fachlich ausgewiesen sind. Der Stellvertreter nimmt an den Sitzungen teil; er verfügt über beratende Stimme, wenn die Kommission vollzählig tagt.
- 2 Das Kontrollorgan konstituiert sich selbst. Es ernennt den Vorsitzenden und den Sekretär.
- 3 Die Mitglieder des Kontrollorgans können auch ausserhalb der Verbandsmitglieder gewählt werden.
- 4 Die Amtsdauer für die Mitglieder beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

### **Art. 26 Aufgaben**

- 1 Das Kontrollorgan prüft die Jahresrechnungen (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung) und den Vorschlag hinsichtlich ihrer formellen und materiellen Richtigkeit sowie die Tätigkeit und die Entscheide der Verbandsorgane auf die Übereinstimmung mit den Statuten und den Reglementen. Ihm obliegt zudem die Überprüfung der Zweckmässigkeit der Geschäftstätigkeit und der getroffenen Entscheide der Organe. Es erstattet der Delegiertenversammlung über das Ergebnis der Prüfung schriftlich Bericht und stellt Antrag.
- 2 Die Mitglieder des Kontrollorgans können in die Verbandsrechnung und in allen Geschäften jederzeit Einsicht nehmen. Allfällige Unregelmässigkeiten werden dem Vorstand unverzüglich mitgeteilt, der gegebenenfalls eine Delegiertenversammlung einberuft. Der Vorsitzende hat Anrecht, an den Sitzungen des Vorstandes und der ständigen Kommissionen teilzunehmen.
- 3 Im Einvernehmen mit dem Vorstand, kann das Kontrollorgan im Bedarfsfall Experten beiziehen.

## **E. Ständige Kommissionen**

### **Art. 27 Kommissionen**

- 1 Der SSM unterhält folgende ständige Kommissionen:
  - a) Alpin
  - b) Nordisch
  - c) Breitensport
  - d) Wettkampforganisation
  - e) Marketing und Kommunikation
  - f) Ehrungen und Auszeichnungen
  - g) Finanzen und Administration
- 2 Die ständigen Kommissionen unterstehen dem Vorstand und erstatten regelmässig Bericht (Traktanden und Protokolle der Sitzungen). Der Vorstand erlässt für deren Arbeit diesbezügliche Pflichtenhefte.

#### **Art. 28 Zusammensetzung**

Den ständigen Kommissionen gehören, mit Ausnahme der Kommission „Ehrungen und Auszeichnungen“, die Disziplinen- oder Bereichsleiter, sowie das zuständige Mitglied des Vorstandes (Ressortchef) an, das den Vorsitz führt. Im übrigen konstituieren sich die Kommissionen selbst.

#### **Art. 29 Nicht ständige Kommissionen**

Der Vorstand kann im Bedarfsfall für zeitlich begrenzte Aufgaben nicht ständige Kommissionen ernennen, deren Aufgaben gegebenenfalls in einem Pflichtenheft geregelt werden.

### **V. FINANZEN**

#### **Art. 30 Einnahmen**

- 1 Die Einnahmen des SSM bestehen aus:
  - a) Jährlichen Clubbeiträgen
  - b) Gönner- und Sponsorenbeiträgen
  - c) Einnahmen von Verbandsveranstaltungen und Aktionen
  - d) Zuwendungen und anderen Einnahmen
- 2 Clubs, die ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem SSM oder anderen von der Delegiertenversammlung beschlossenen Verpflichtungen nicht nachkommen, können für Verbandswettkämpfe und andere Veranstaltungen gesperrt werden oder einem Verbandsausschluss ausgesetzt werden.

#### **Art. 31 Clubbeiträge**

- 1 Die Clubs zahlen pro Mitglied im Sinne von Art. 7, Abs. 2 a), b) und c) einen jährlichen Beitrag. Passiv- und Gönnermitglieder zahlen einen reduzierten Beitrag. Einzelheiten werden im Reglement „Mitgliedschaft“ geregelt.
- 2 Der Vorstand kann in begründeten Fällen vorübergehend den Beitrag ermässigen oder erlassen.
- 3 Von Ehrenmitgliedern des SSM werden keine Beiträge erhoben.

#### **Art. 32 Ehrenamtlichkeit**

Die zur Führung des SSM eingesetzten Funktionäre üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Die Anstellung von bezahlten Arbeitskräften zur Erfüllung von bestimmten Aufgaben wird dadurch nicht ausgeschlossen.

#### **Art. 33 Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des SSM haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen. Eine Haftung der Clubs über die statutarisch festgelegte Beitragspflicht hinaus ist ausgeschlossen.

#### **Art. 34      Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Mai und endet am 30. April des folgenden Kalenderjahres.

### **V.            ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

#### **Art. 35      Erlass der Reglemente**

- 1 Die Reglemente im Sinne von Art. 12, Abs. 3 sind innert zwei Jahren seit dem Inkrafttreten dieser Statuten zu erlassen.
- 2 Die bestehenden Reglemente des SSM sind auf den nächstmöglichen Zeitpunkt an die in diesen Statuten enthaltenen Vorschriften anzupassen.

#### **Art. 36      Statutenänderung**

- 1 Diese Statuten können von der Delegiertenversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gültigen Stimmen abgeändert werden.
- 2 Über eine Statutenänderung kann nur Beschluss gefasst werden, wenn die Änderung vorgängig ordnungsgemäss als Traktandum und mit formuliertem Antrag angekündigt worden ist.

#### **Art. 37      Fusion, Auflösung**

- 1 Die Fusion oder Auflösung des SSM, sowie die Änderung dieses Artikels, können der Delegiertenversammlung vom Vorstand oder von mindestens zwei Dritteln der Clubs beantragt werden. Die Einladung zur Delegiertenversammlung hat im Sinne von Art. 36, Abs. 2 zu erfolgen.
- 2 Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Clubs anwesend sind. Der Fusions- oder Auflösungsbeschluss oder der Beschluss zur Änderung dieses Artikels bedarf zu seiner Gültigkeit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Delegiertenstimmen.
- 3 Der SSM wird aufgelöst, sobald ihm weniger als fünf Clubs angehören. Ergibt sich mit der Liquidation des Verbandsvermögens ein Überschuss, so geht dieser an Swiss-Ski zur treuhänderischen Verwaltung für fünf Jahre. Sollte während dieser Zeit kein neuer Verband im Sinne der vorliegenden Statuten gegründet werden, so wird Swiss-Ski das Eigentum verwenden und damit den Skisport im ursprünglichen Verbandsgebiet fördern. Die Clubs und ihre Mitglieder haben somit keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen.

#### **Art. 38      Inkrafttreten und Mitteilung**

- 1 Diese Statuten ersetzen diejenigen des SSM vom 29. Oktober 2005 und treten unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Schweizerischen Ski-Verband „Swiss-Ski“ sofort in Kraft.
- 2 Jeder Club und die Ehrenmitglieder erhalten ein Exemplar.

So beschlossen durch die ordentliche Delegiertenversammlung vom 17. Juni 2006 in Schwarzsee.

Für den Regionalverband SCHNEESPORT MITTELLAND-NORDWESTSCHWEIZ

Die Aktuarin:

Die Co-Präsidenten:



Iris Eichelberger

Heinz Egli

Paul Horner

Genehmigt durch den Schweizerischen Skiverband „Swiss-Ski“ am .....